

Bebauungsplan Nr. 58, "Verwaltungszentrum II", Änderung Nr. 10

Zusammenfassung der bis zum 11.12.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.11.2017 bis 13.12.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Sofern zwischen dem 11.12.2017 und dem Ende der Offenlage am 13.12.2017 noch weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese in die Abwägung eingestellt und zur Sitzung am 19.12.2017 ergänzt.

Anlage zur BV/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	16
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	16
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	17
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	24

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund; Schreiben vom 20.11.2017**
- 2. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.12.2017**
- 3. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, EB 85, Schreiben vom 27.11.2017**
- 4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 15.11.2017**
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 08.11.2017**
- 6. Umlegungsausschuss, Amt 62, Schreiben vom 17.11.2017**
- 7. Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Amt 37 Schreiben vom 09.11.2017**
- 8. Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 10.11.2017**
- 9. Landesbetrieb Mobilität cochem-Koblenz, Fachgruppe IV, Ravenèstraße 50, 56812 Cochem, Schreiben 11.12.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 10.11.2017 (Seite 4 ff.)**
2. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.11.2017 (Seite 6 ff.)**
3. **Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 15.11.2017 (Seite 9 f.)**
4. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017 (Seite 11 f.)**
5. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.12.2017 (Seite 12 f.)**
6. **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 07.12.2017 (Seite 14)**
7. **IHK Koblenz, Postfach 200862, 56008 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017 (Seite 15 f.)**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 10.11.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p>	<p>Der Bebauungsplan ändert lediglich die zulässige Gebäudehöhe und Baudichte in dem bereits seit vielen Jahren bebauten Bereich. Insofern werden keine neuen Bauflächen geschaffen. Das Antreffen von Kampfmitteln kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist unter Berücksichtigung der bisherigen intensiven baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorkommens von Kampfmitteln und der Empfehlung zur Beauftragung einer geeigneten Fachfirma ist in den Hinweisen der Textfestsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressliste mit Fachfirmen ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigelegt.	
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.11.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem beigelegten Plan/den beigelegten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe</p>	Die betreffenden Telekommunikationslinien befinden sich zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplans, hier aber innerhalb einer vorhandenen und auch als solcher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Bauliche Änderungen sind in diesem Bereich nur hinsichtlich des Straßenbelags, der straßenbegleitenden Begrünung sowie der Gehweggestaltung vorgesehen. Die Anlagen werden insofern von der geplanten Maßnahme nicht direkt berührt, eine Verlegung oder Veränderung ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon erfolgt im Zuge der Umsetzung der baulichen Maßnahmen eine Abstimmung mit den Leitungsträgern durch die zuständigen Stellen und beauftragten Fachfirmen im Rahmen der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Diese finden zudem in enger Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Koblenz statt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereichs/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutz-</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>anweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261 / 490 4812; eMail: diet-er.Kuch@telekom.de)</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Un-</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ternehmer vergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
3	Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 15.11.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen	Gemäß den Angaben der Bundesnetzagentur handelt es sich bei dem Betreiber der Richtfunkstrecke um die Vodafone GmbH. Diese wurde mit Schreiben vom 03.11.2017 an der Planung beteiligt und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den Planinhalten gebeten. Seitens der Vodafone GmbH wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 26 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Einwände geltend gemacht werden. Unabhängig davon wird die Stellungnahme der Bundesnetzagentur dem Vorhabenträger übermittelt, so dass falls erforderlich eine weitergehende Abstimmung erfolgen kann.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>I. <u>Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u> Gewerbeaufsichtliche Belange werden nicht berührt. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Bauleitplanung keine Bedenken noch Anregungen.</p> <p>II. <u>Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u> Von Seiten der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p>III. <u>Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41)</u> Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Koblenz keine Bedenken.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>IV. <u>Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42)</u></p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die artenschutzrechtlichen Fachuntersuchungen und die daraus resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Ebenso wurde die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt und um Kenntnisnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>
5	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.12.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans befinden sich im Bereich der Straßenüberführung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Mittel- und Niederspannungskabel unseres Unternehmens und eine Wasserleitung der VWM. Wir möchten Sie bitten uns an der weiteren Planung zu diesem Bauwerk zu beteiligen bzw. dies dem zuständigen Planer zu übermitteln – hierfür vielen Dank.</p> <p>Die Versorgung des geplanten Gebäudes kann durch die Herstellung von Netzanschlüssen der Sparten Strom, Gas und Wasser sichergestellt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden von der Planung nicht unmittelbar tangiert, da eine Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen in ihrer Lage nicht vorgesehen ist. Bauliche Änderungen sind in diesem Bereich nur hinsichtlich des Straßenbelags, der straßenbegleitenden Begrünung sowie der Gehweggestaltung vorgesehen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein und den Wunsch, an der konkreten Objektplanung beteiligt zu werden, informiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 07.12.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Im Rahmen der konkreten Bauausführung werden die Leitungsauskünfte von den beauftragten Baufirmen eingeholt, sodass alle vorhandenen Leitungsanlagen ermittelt werden und während der Bauphase Berücksichtigung finden können.
7	IHK Koblenz, Postfach 200862, 56008 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die vorgesehene Erweiterung des Büro- und Verwaltungsgebäudes gliedert sich gut in die umgebenden Nutzungen ein und ist zu begrüßen, vor allem da sie eine Aufwertung der Arbeitsplatz- und Verkehrssituation in einer zentralen Lage der Stadt Koblenz mit sich bringt.	Die positive Einschätzung gegenüber den Planungsinhalten wird zur Kenntnis genommen.

BP Nr. 58: „Verwaltungs-
zentrum II“, Änderung Nr.
10
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

15

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Position im weiteren Verfahren.	

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. Anlieger/in der Straße „Am Moselstausee“, 56073 Koblenz, Schreiben vom 30.11.2017 (Seite 17 ff.)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Anlieger/in der Straße „Am Moselstausee“, Schreiben vom 30.11.2017</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p>
	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 Änderung Nr. 10 ein.</p> <p>Die Verkehrsverhältnisse im und um das Verwaltungszentrum werden immer prekärer. So werden schon jetzt tagsüber die Straßen „Rauentalshöhe“ – „In der Spitz“ u. „Am Moselstausee“ durch Beschäftigte</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Rechtsbehelf des Widerspruchs nicht zulässig ist. Vielmehr sind die im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs eingehenden Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die endgültige Entscheidung über die Stellungnahmen trifft der Stadtrat mit der verbindlichen Entscheidung über den Bebauungsplan.</p> <p>Es kann grundsätzlich nachvollzogen, dass die Bewohner des hier genannten Wohngebiets unter den dargestellten Belastungen leiden und diese als störend empfinden. Aufgrund der Lage in der Umgebung zahl-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>des Verwaltungszentrums und der Krankenhäuser zugestellt. Der morgendliche Parksuchverkehr kennt keine Schrittgeschwindigkeit.</p> <p>Die genannten Straßen sind ohne Gehweg ausgebaut und Kinder zu dieser Zeit auf dem Weg zur Schule.</p> <p>Die vorgesehenen 600 Stellplätze in dem neuen Verwaltungsgebäude werden nicht ausreichen. Das vorhandene Parkhaus der DeBeKa“ hat auch keine Besserung gebracht. Besonders schlimm wird es zum Monats- u. Quartalsende dann können längere Fahrzeuge, Entsorgungs- u. Paketdienste, nur noch rückwärtsfahrend das Gebiet verlassen.</p> <p>Anwohner und Besucher sowie Erholungssuchende des Moselufers finden keinen Platz.</p> <p>Mein Vorschlag das komplette Gebiet –Rauentalshöhe 17-33- und .In der Spitz- in die Verkehrsberuhigung aufzunehmen scheiterte an der Verwaltung trotz eines Stadtratsbeschlusses vom 12.06.1986 Ausbau-</p>	<p>reicher gewerblicher Nutzungen, ist es nicht auszuschließen, dass die Verkehrsflächen zur Parkplatzsuche genutzt werden. Das sich hier jedoch eine maßgebliche Verschlechterung durch den vorgenannten Bebauungsplan einstellen wird, kann nicht bestätigt werden. Gemäß § 47 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) dürfen bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Die genannten ca. 600 Stellplätze stellen eine erste Schätzung dar. Die genaue Anzahl der notwendigen und vom Vorhabenträger herzustellenden Stellplätze werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der hierzu vorliegenden Rechtsgrundlagen ermittelt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass ein Stellplatzdefizit bestehen wird. Zusätzlich hat sich der Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl verpflichtet. Insgesamt kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung eine Verschlechterung der Parksituation innerhalb der öffentlichen</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>plan 09.47/08.84/02.01 Verkehrsberuhigung –In der Spitz-</u></p>	<p>Verkehrsflächen in der Umgebung des Plangebiets eintritt. Dem Einwandführer/ der Einwandführerin ist jedoch darin zuzustimmen, dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einer Verbesserung der geschilderten Lage kommt, ähnlich wie in dem Beispiel mit dem Parkhaus der DEBEKA genannt, da das Planungsrecht auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse keinen Einfluss hat.</p> <p>Der Raentaler Moselbogen und das Verwaltungszentrum bilden einen Arbeitsplatzschwerpunkt im Stadtgebiet Koblenz und sind Standort zahlreicher Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Das hiermit auch negative Auswirkungen verbunden sein können, lässt sich nicht in jeglicher Hinsicht vermeiden. Diese sind aber regelmäßig und an jedweder Standortagglomeration anzutreffen. Unzumutbare oder gar Gesundheitsgefährdende Belastungen sind mit der Planung nicht verbunden. Derartige Projekte auf der „grünen Wiese“ zu realisieren, bringt zudem ähnliche und zahlreiche weitere Einschränkungen mit sich, sodass dem vorliegenden Standort der Verzug gegenüber einer gänzlich unberührten Fläche im Außenbereich gegeben wird. Diesbezüglich wird auch auf die</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wenn auch noch, wie aus der Presse zu erfahren, die beiden Krankenhäuser mit einem Neubau zusammengelegt werden dann ist der schon jetzt tägliche Verkehrskollaps durch Berufspendler im Rauental und Moselweiß noch größer.</p>	<p>Begründung zum Bebauungsplan und den Ausführungen unter den Kapiteln 1, 5 und 6 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Verkehrssicherheit und der angeregten Verkehrsberuhigung sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planungsrechts hierauf kein Einfluss genommen werden kann. Der Bebauungsplan bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Bauvorhaben, straßenrechtlichen Regelungen (z. B. Verkehrsbeschränkungen) entziehen sich den Regelungsinhalten des Baugesetzbuchs bzw. der Bauleitplanung. Es ist der Verwaltung jedoch nicht bekannt, dass in den genannten Bereichen eine erhöhte Verkehrsgefährdung gegeben ist oder ein Unfallschwerpunkt vorliegt.</p> <p>Hinsichtlich der hier genannten Einzelvorhaben liegen derzeit noch keine konkreten Informationen oder Planungen vor. Grundsätzlich gilt aber auch dort, dass in jedem Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen und falls notwendig entsprechende Gutachten und Untersuchungen erstellt</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Untersuchungen im Bauleitplan beziehen sich nur auf die in unmittelbarer Nähe befindlichen Verkehrsknotenpunkte. Neuralgische Punkte wie z.B. Moselweiß-Heiligenweg werden nicht benannt.</p> <p>Der Änderung des Bebauungsplans in dieser Größenordnung –ohne Umweltverträglichkeitsprüfung- im Besonderen, durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Abgasen, widerspreche ich ausdrücklich.</p>	<p>werden müssen, wie das auch in dem vorliegenden Verfahren geschehen ist.</p> <p>So wurde zum einen eine verkehrsplanerische Untersuchung für das Einzelvorhaben angefertigt sowie auch eine Untersuchung für die künftige Entwicklung im betreffenden Bereich insgesamt. Insofern wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Planverfahrens ermittelt und bewertet, ebenso wie Auswirkungen künftiger Entwicklungen. Hierzu wird insbesondere auf Kapitel 5.3 und 5.4 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. In Bezug auf das vorliegende Vorhaben sind insgesamt zwar merkliche Veränderungen ermittelt worden, jedoch führen diese zu keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses. Die Untersuchung bildet zudem die für das Vorhaben maßgeblichen Knotenpunkte und Knotenstromzählungen ab, sodass auch eine fundierte Entscheidung getroffen und ermittelt werden kann, welche Verkehrszunahmen durch das Vorhaben verursacht werden. Es werden damit die</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hauptachsen des Zu- und Abflussverkehrs abgebildet. Anderweitige Knotenpunkte, die aufgrund ihrer Lage zahlreiche Verkehre in andere Richtungen verteilen und aufnehmen und nur wenig Aussagekraft für die Verkehre des Verwaltungszentrums oder dieses Einzelvorhabens, wurden hierbei nicht untersucht. Insgesamt konnte aber keine Überschreitung der Leistungsfähigkeit der maßgeblichen Knotenpunkte ermittelt werden, sodass das Vorhaben unter verkehrsplanerischer Sicht als verträglich eingestuft werden muss.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass vorliegend zwar ein Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gewählt wurde, dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die maßgeblichen naturschutzfachlichen Belange unberücksichtigt bleiben, was vorliegend auch nicht geschehen ist. Gerade die Belange des Verkehrs und des Klimas bzw. der Luft wurden untersucht und berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7 der Begründung), sodass zwar auf eine Umweltprüfung verzichtet wurde, die Belange aber in die Abwägung eingestellt wurden. Unabhängig hiervon sind mit dem KFZ-Verkehr be-</p>

BP Nr. 58: „Verwaltungs-
zentrum II“, Änderung Nr.
10
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

23

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		dauerlicherweise regelmäßig entsprechende Schadstoffbelastungen verbunden. Dass aufgrund der Planung aber eine unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung oder Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist, kann nicht bestätigt werden.

BP Nr. 58: „Verwaltungs-
zentrum II“, Änderung Nr.
10
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen
24

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine